

GZ.: BMI-LR1418/0012-III/1/a/2015

Wien, am 20. April 2015

An das

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und WirtschaftStubenring 1
1010 WIEN

Zu GZ BMWFW-32.830/0005-I/7/2015

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7 , 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik, BG-BMWFW
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird
(Seveso III - Novelle) und mit dem das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen
geändert wird;
Entwurf einer Industrieunfallverordnung 2015
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Allgemeines:

Es darf vorgeschlagen werden zu überprüfen, ob SEVESO Betriebe verpflichtet werden können, in regelmäßigen Abständen (z.B. jährlich) der zuständigen Behörde unaufgefordert Prüfatteste von unabhängigen Sachverständigen über deren "technischen Anlagen", in denen gefährliche Stoffe hergestellt, verwendet, gehandhabt oder gelagert werden, vorzulegen. Ähnliche Verpflichtungen bestehen derzeit schon bei Abfalldeponiebetreibern und könnte hierdurch gewährleistet werden, vorausschauend möglichen Störfällen mit unabsehbaren Folgen für die Bevölkerung und Umwelt entgegenzuwirken. Bis dato ist eine derartige Verpflichtung nicht vorgesehen und verlassen sich Behörden auf Eigenangaben von Betrieben.

Zu Artikel 1 Änderung der Gewerbeordnung 1994 (Seveso III – Novelle):

Zu Z 10 des Entwurfs (§ 141 Abs. 1)

In § 141 Abs. 1 Z 1 lit. b sollte der Verweis auf einen Aufenthaltstitel gemäß § 49 NAG korrekterweise wie folgt lauten: „b) *einen Aufenthaltstitel mit einem Recht auf Niederlassung gemäß § 45 oder § 49 Abs. 2 und 4 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (...)*“.

Der im Verweis des § 141 Abs. 1 Z 1 lit. b derzeit enthaltene § 49 Abs. 3 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, in der geltenden Fassung enthält nämlich „lediglich“ verfahrensrechtliche Bestimmungen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass in § 141 Abs. 1 Z 1 lit. b – ebenso wie in lit. a leg. cit. bei EWR-Bürgern auf einen Wohnsitz in einem EWR-Vertragsstaat abgestellt wird – bei Inhabern eines Aufenthaltstitels gemäß § 45 oder § 49 Abs. 2 und 4 NAG auf einen Wohnsitz im Bundesgebiet abgestellt werden sollte.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Peter Andre

elektronisch gefertigt

